

Satzung des Vereins „Freundeskreis Kettwig für Kinder“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis Kettwig für Kinder“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Kettwig.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2017.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern des Vereins „Freundeskreis Kettwig für Kinder“ auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Er ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung (AO). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - (a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - (b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - (c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - (d) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - (e) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Zwecke des Vereins durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung von
 - (a) Jugendlichen, Kindern und Familien,
 - (b) Trägern von Jugend-, Kultur- und Sporteinrichtungen,
 - (c) Kindergärten, Schulen und anderen Ausbildungs- und Qualifikationseinrichtungen
 - (d) von kulturellen Maßnahmen für Jugendliche, Kinder und Familien. Insbesondere durch die Unterstützung des Zirkusprojektes „Kettino“ in Kettwig

mit Geldwerten, Sachwerten sowie personellen Ressourcen.

- (4) Sofern der Verein nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann er seine Mittel gemäß § 58 Abs. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die vom Vermögen des Vereins nicht gedeckt sind. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung oder Aufhebung keine Anteile. Vorstands- und Beiratsmitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.
- (3) Der Verein darf Personen, Organisationen oder Firmen beauftragen, die für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Voraussetzungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird dem Verein durch schriftliche Anmeldung erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - (b) Austritt oder
 - (c) Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Mehrheitsbeschluss ohne Einhaltung einer Frist auszuschließen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag auch nach

zweifacher Mahnung nicht zahlt, sich vereinsschädigend verhält oder Bestimmungen der Vereinssatzung verletzt. Gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch eingelegt werden, über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Gegenstand der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes im 2 jährigen Rhythmus
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern im 2jährigen Rhythmus, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - f) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter

Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, von Vorstand einberufen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes diese fordern oder 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Zwecks und der Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Zweckes oder der Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Falls die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erreicht wird, stellt der Vorstand die Beschlussunfähigkeit fest.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen oder in Textform verfassten Vollmacht an ein anderes Mitglied ausgeübt werden.
- (8) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer gemäß § 8 Ziffer 1. d) geführt wird und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Schriftführer

- (2) In den Vorstand des Vereins kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 EUR sind für den Verein im Innenverhältnis nur rechtlich verbindlich, wenn der Beirat hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwirklichen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Bestimmung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter..
- (6) Von der Vorstandssitzung ist eine Teilnehmerliste und ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenführung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben und über alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins erfolgt eine umfassende Kassenführung in Form einer Tabelle. Diese ist für mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzubewahren.
- (2) Den Kassenprüfern des Vereins obliegt die Aufgabe, den Rechnungsbericht des Kassenwartes nach Ende des Geschäftsjahres rechnerisch und sachlich zu prüfen. Bestätigung erfolgt durch Unterschrift.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand bestimmt den Beirat, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat bzw. einzelne Mitglieder können an Vorsitzungen teilnehmen. Der Beirat beschließt schriftlich, ob er Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 EUR zustimmt. Der Beirat entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind.

Errichtet in Essen, den 22. November 2018